

Nebenwirkungen in der ästhetischen Dermatologie

Ästhetisch korrektive Wunschleistungen sind in den beiden letzten Jahrzehnten vermehrt zu einem wichtigen Schwerpunkt in der Dermatologie, vor allem von Hautarztpraxen geworden.

In Bezug auf Behandlungsrisiko, Erwartungshaltung der Patienten, der Kostenerstattung, ethisch, rechtlich sowie steuerlich stellen ästhetische Eingriffe in der Regel strengere Anforderungen als kurative.

Nebenwirkungen bei medizinisch ästhetischen Leistungen sind ein zentraler Punkt geworden, der allerdings in Publikationen und praktischen Kursen seltener so im Vordergrund steht, wie die Darstellung immer wieder neuer und nicht immer sicher evaluierter Behandlungsstrategien. In Deutschland trägt das Patientenrechtegesetz dazu bei, sehr viel strengere Maßstäbe an Aufklärung und Qualität besonders bei nicht lebensnotwendigen Leistungen anzulegen. In Österreich trat ab 01.01.2013 das sog. ÄsthOp-Gesetz in Kraft, das ästhetische Behandlungen und Operationen ohne medizinische Indikation regelt.

Für Komplikationen macht der Patient in der Regel den behandelnden Arzt verantwortlich, es werden Behandlungs- und – häufig in solchen Fällen – zudem auch noch Aufklärungsfehler unterstellt. Damit wird die Beweislast dem Arzt zugeschoben.

Die Rechtsprechung stellt an die Aufklärung vor einer kosmetischen Operation „sehr strenge Anforderungen“.

Ein Patient sei „umso ausführlicher und eindringlicher über die Erfolgsaussichten eines Eingriffs und etwaiger

schädlicher Folgen zu informieren, je weniger ein ärztlicher Eingriff medizinisch geboten ist, was im besonderen Maße für kosmetische Operationen gilt, die nicht medizinisch indiziert sind, sondern in erster Linie einem ästhetischen Bedürfnis des Patienten entsprechen“. Der Patient muss in einem solchen Fall darüber unterrichtet werden, welche Verbesserungen er günstigstenfalls erwarten kann, und ihm müssen mögliche Risiken deutlich vor Augen geführt werden, damit er genau abwägen kann, ob er einen möglichen Misserfolg des Eingriffs und darüber hinaus denkbare bleibende Entstellungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen in Kauf nehmen will, selbst wenn diese auch nur entfernt als Folge des Eingriffs in Betracht kommen. Dabei ist anerkannt, dass der Arzt, der eine kosmetische Operation durchführt, seinem Patienten das Für und Wider mit allen Konsequenzen darzulegen hat.

Je weniger dringlich und notwendig der Eingriff ist, desto höher und strenger sind die Anforderungen der Rechtsprechung in puncto Aufklärung.

Das hat auch Bedeutung für den, der die Kosten trägt. Weder private noch gesetzliche Kassen übernehmen in der Regel ästhetisch korrektive Leistungen und dementsprechend auch nicht evtl. Folgekosten zur Behandlung von Nebenwirkungen.

Um Seriosität in diesem Bereich zu sichern, gab die Bundesärztekammer Empfehlungen für Patienten im Umgang mit solchen Angeboten:

- Aufklärung über Nutzen und Kosten der Leistung,
- Freiwilligkeit der Entscheidung,
- ordnungsgemäße Rechnungsstellung nach GOÄ,
- schriftliche Zustimmung vor Behandlungsbeginn.

Die Zuordnung medizinischer Leistung entweder zur Ästhetik oder kurativen Medizin gelingt aber nicht immer; auch in verschiedenen Ländern differieren sie – vieles bleibt in einer Grenzzone des Ermessens. Es ist somit nicht unwesentlich für den behandelnden Arzt, selbst festzulegen und zu dokumentieren, ob es sich im individuellen Fall um eine kurative oder eine ästhetische Behandlung handelt – mit allen oben genannten Folgen.

Dr. Klaus Fritz

Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Landthaler

Korrespondenzadressen

Dr. K. Fritz

Hautarztpraxis Landau
Reduitstr., 76829 Landau
drklausfritz@t-online.de

Prof. Dr. Dr. h.c. M. Landthaler

Klinik und Poliklinik für Dermatologie,
Universitätsklinikum Regensburg
Franz-Josef-Strauß-Allee 11, 93053 Regensburg
michael.landthaler@ukr.de